### Gebührensatzung für die öffentlichen Einrichtungen der Gemeinde Roßdorf

Gemäß der Benutzungsordnungen für die Rehberghalle vom 16.12.2011, die Bürgerhaushalle vom 21.12.2000, die Alte Turnhalle, Schulgasse 27, vom 01.01.1986, den Sonnensaal vom 15.07.1988, das Bürgerzentrum "Neue Schule" vom 27.08.2011, die "Zahlwaldhalle" vom 14.10.2004 und der Hofreite Palmy vom 10.12.2009 in Verbindung mit § 5 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) vom 25.02.1952 (GVBI. S. 11) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07. März 2005 (GVBI S. 142), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 24. März 2010 (GVBI. I S. 119), und in Verbindung mit den §§ 2 und 10 des Gesetzes über Kommunale Abgaben (KAG) vom 17.03.1970 (GVBI. I S. 225) zuletzt geändert durch Gesetz vom 31.01.2005 (GVBI. I S. 54) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Roßdorf am 16. Dezember 2011 folgende Gebührensatzung beschlossen:

§ 1

### Benutzungsgebühren für die Rehberghalle pro Nutzungstag

| <ol> <li>ganze Halle</li> <li>halbe Halle</li> <li>Bühne</li> <li>Gemeindesaal</li> <li>Gruppenraum</li> </ol> | 360,00 EURO<br>180,00 EURO<br>90,00 EURO**<br>90,00 EURO<br>75,00 EURO |
|--|--|
| 6.Vorbereitungsküche   | 90,00 EURO**   |
| 7. Fover   | 135,00 EURO  |

\*\* zzgl. der jeweils gültigen gesetzlichen Umsatzsteuer.

§ 2

## Benutzungsgebühren für den "Sonnensaal" pro Nutzungstag

| 1. Saal  | 147,00 EURO |
|----------|-------------|
| 2. Bühne | 73,00 EURO  |

§ 3

### Benutzungsgebühren für die Bürgerhaushalle pro Nutzungstag

| 1. ganze Halle                                     | 294,00 EURO |
|--|-------------|
| 2. halbe Halle                                     | 147,00 EURO |
| 3. Bühne   | 73,00 EURO* |
| 4. Empore  | 73,00 EURO  |
| 5. Mehrzweckraum                                   | 73,00 EURO  |
| <ul> <li>a) Küche mit Essenszubereitung</li> </ul> | 73,00 EURO* |
| b) Küche ohne Essenszubereitung                    | 37,00 EURO* |
|  |             |

<sup>\*</sup> zzgl. der jeweils gültigen gesetzlichen Umsatzsteuer.

**§ 4** 

# Benutzungsgebühren für die Alte Turnhalle pro Nutzungstag

| 1. Halle                                   | 147,00 EURO |
|--|-------------|
| <ol><li>Gastraum mit Küchenzeile</li></ol> | 60,00 EURO  |

§ 5

# Benutzungsgebühren für die Zahlwaldhalle pro Nutzungstag

| 1. Pavillon oben | 73,00 EURO |
|------------------|------------|
| Pavillon unten   | 73,00 EURO |

§ 6

### Benutzungsgebühren für das Seitengebäude der Hofreite Palmy pro Nutzungstag

Raum, Galerie, Küche und Hof 204,00 EURO

§ 7

### Benutzungsgebühren für den Grillplatz an der Kubig pro Nutzungstag

ganzer Platz mit Hütte
 nur Hütte (Oktober – Februar)
 150,00 EURO
 75,00 EURO

**§8** 

# Benutzungsgebühren für die Geißberganlage pro Nutzungstag

Geißberganlage incl. Hütte

100,00 EURO

§ 9

### Stündliche Nutzung der öffentlichen Einrichtungen

Für die stundenweise Nutzung der öffentlichen Einrichtungen der Gemeinde Roßdorf wird von § 1 – 8 eine Benutzungsgebühr von pauschal 60,00 EUR erhoben. Diese Regelung gilt für eine maximale Nutzung von 4 Stunden pro Tag.

§ 10

# Benutzungsgebühren für die Räume im Bürgerzentrum "Neue Schule" pro Stunde

Konferenzräume 12,00 EURO

§ 11

### Benutzungsgebühren für die Kegelbahnen in Roßdorf und Gundernhausen pro Stunde und Bahn

Kegelbahn Roßdorf 7,00 EURO Kegelbahn Gundernhausen 6,00 EURO

In den Kegelgebühren ist die gesetzliche Umsatzsteuer enthalten.

§ 12

### Nutzung durch Vereine und zusätzliche Leistungen

Örtliche Vereine zahlen von den Gebühren der §§ 1 – 6 jeweils die Hälfte.

Zusätzliche Leistungen der Gemeinde Roßdorf werden gemäß der Verwaltungskostensatzung gesondert in Rechnung gestellt.

§ 13

### Gebührenfreie Veranstaltungen

- a) Für den jeweils ersten öffentlichen Veranstaltungstag des Kalenderjahres, der von örtlichen Vereinen und Organisationen durchgeführt wird, wird keine Benutzungsgebühr nach §§ 1-6 und § 10 erhoben.
- b) Für Veranstaltungen aller Art, die von den örtlichen Vereinen und Organisationen durchgeführt werden und die ausschließlich sportlichen, sozialen und caritativen Zwecken dienen, wird keine Benutzungsgebühr nach §§ 1 6 und § 10 erhoben.
- c) Für die Benutzung der öffentlichen Einrichtungen gem. §§ 1-7 und § 10 zur Abhaltung von internen Veranstaltungen (wie Jahreshauptversammlungen, Mitgliederversammlungen, Vorstandssitzungen, Weihnachtsfeiern, Saisonabschlüsse usw.) der örtlichen Vereine, Verbände und Parteien wird keine Gebühr nach §§ 1-7 und § 10 erhoben.
- d) Von örtlichen Schulen und Kindergärten, werden montags bis donnerstags keine Benutzungsgebühren nach § 7 erhoben.

Von Freitag bis Sonntag und an Feiertagen fallen die regulären Benutzungsgebühren an.

§ 14

### Benutzungsgebühren für den laufenden Betrieb

- a) Die Benutzung der öffentlichen Einrichtungen gem. §§ 1 6 und §10 für den laufenden Betrieb der örtlichen Vereine, Verbände und Organisationen ist gebührenfrei. Hierbei eingeschlossen ist die Benutzung der festen und beweglichen Geräte.
- b) Die Benutzungsgebühr für den laufenden Betrieb nichtörtlicher Vereine, Verbände und Organisationen wird im Einzelfall vom Gemeindevorstand festgesetzt.
- c) An den Kosten für den Verbrauch von Wasser, Licht, den Heizungskosten und für die Benutzung der Brauseanlagen können die Ortsvereine usw. nach der Gesamtzahl ihrer Übungsstunden beteiligt werden; diese Kosten können auch pauschaliert werden. Hierüber entscheidet der Gemeindevorstand.

§ 15

#### Benutzungsgebühren für die Geschirrmobile, pro Nutzungstag und die Sparkassenzelte, pro Veranstaltung, die nicht im Eigentum der Gemeinde Roßdorf sind

| 1. Geschirrmobil Roßdorf        | 50,00 EURO  |
|---------------------------------|-------------|
| Geschirrmobil Gundernhausen     | 50,00 EURO  |
| 3. Sparkassenzelt Roßdorf       | 310,00 EURO |
| 4. Sparkassenzelt Gundernhausen | 310,00 EURO |

§ 16

#### **Allgemeines**

Benutzungsgebühren, soweit sie hier nicht besonders aufgeführt sind, werden im Einzelfall durch den Gemeindevorstand festgesetzt.

Bei den in dieser Gebührenordnung aufgeführten Gebühren, handelt es sich um Mindestgebühren. Der Gemeindevorstand ist berechtigt, auf Grund der Besonderheit einer Veranstaltung usw. höhere Gebühren festzusetzen. Der Gemeindevorstand ist ebenfalls berechtigt, in besonderen Fällen die festgesetzten Gebühren zu ermäßigen bzw. zu erlassen. Bei grober Verunreinigung der öffentlichen Einrichtungen durch den Veranstalter oder Benutzer kann der Gemeindevorstand zusätzlich eine Reinigungsgebühr erheben. Für Beschädigungen an den Einrichtungen haftet der Veranstalter. Ferner ist der Gemeindevorstand berechtigt, Energiekosten (Strom), auch bei unentgeltlicher Überlassung der öffentlichen Einrichtungen, mit dem Nutzer abzurechnen.

Für alle bei den Veranstaltungen festgestellten Schäden am Gebäude sowie für abhanden gekommene Einrichtungsgegenstände hat der Veranstalter bzw. Benutzer aufzukommen.

Der Gemeindevorstand ist berechtigt, für die Räumlichkeiten eine Kaution festzusetzen, die vor Beginn der Veranstaltung in bar zu hinterlegen ist.

Soweit die Benutzungsgebühren umsatzsteuerpflichtig sind, werden zu diesen die jeweils gültige gesetzliche Umsatzsteuer berechnet. Die Umsatzsteuer ist von dem Nutzer zusätzlich zu entrichten, soweit in dieser Gebührensatzung nicht bereits Endpreise, siehe § 9, aufgeführt sind.

§ 17

### Fälligkeit der Benutzungsgebühr

Die Benutzungsgebühren unter §§ 1 - 9 sind spätestens 10 Werktage vor der Veranstaltung bei der Gemeindekasse Roßdorf zu entrichten. Erfolgt dies nicht, so wird die Veranstaltung vom Gemeindevorstand untersagt.

§ 18

#### Inkrafttreten

Diese Gebührenordnung tritt am 01. Januar 2012 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Gebührensatzung für die öffentlichen Einrichtungen außer Kraft.

Roßdorf, den 19. Dezember 2011 Für den Gemeindevorstand

Sprößler, Bürgermeisterin

Diese Satzung wurde gemäß § 6 der Hauptsatzung in der geänderten Fassung vom 12. Mai 2011 durch Abdruck im "Roßdörfer Anzeiger" vom 22. Dezember 2011 veröffentlicht.

Roßdorf, den 22. Dezember 2011 Für den Gemeindevorstand

Sprößler, Bürgermeisterin